

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 106 (1988)
Heft: 4

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

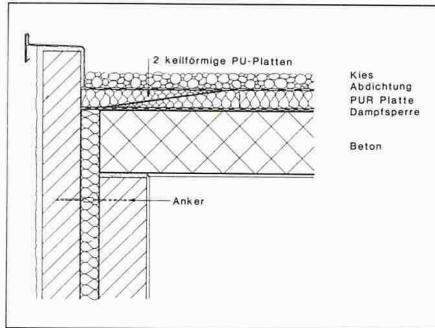


Bild 8. Pufferzone am Dachrand in Form von keilförmig aufgeschnittenen PUR-Platten

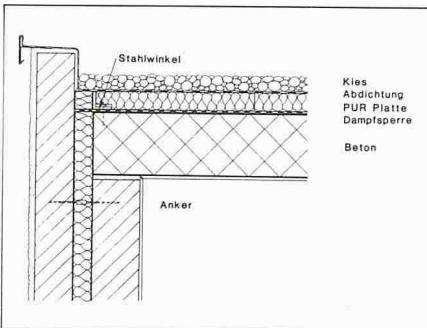


Bild 9. Auf der Betondecke fixierter Stahlwinkel zur Ableitung der Druckkräfte

spruchungen sind durch Winddruck und Windsog sowie Temperaturverformungen bedingt.

Addieren sich am oberen Rand der äusseren Schale noch zusätzliche «Stosskräfte» der gleichen Grössenordnung aus der PUR-Plattenschicht, so reissen die obersten Anker aus und/oder die Lagerfugen lösen sich ab.

Lösungshinweise

Bei der am Anfang beschriebenen Konstruktion sind Vorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass die PUR-Platten auf die Aussenschale des Zweischalen-Mauerwerkes Kräfte übertragen, die zu Schäden führen.

Dies kann grundsätzlich auf zwei Arten geschehen:

1. Die Dimensionsänderungen der PUR-Platten werden in einer verformbaren Pufferzone entlang dem Dachrand aufgefangen (Bild 8).

2. Die bei den Dimensionsänderungen der PUR-Platten auftretenden Kräfte werden auf eine unschädliche Art in die Konstruktion abgeleitet (Bild 9).

Weil das Endmass der Längenzunahme wie auch das Relaxationsverhalten des Materials unbekannt sind, sind auch die maximal auftretenden Kräfte nicht zu ermitteln. Aus diesem Grund ist auch ein detaillierter Lösungsvorschlag zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich.

Adressen der Verfasser: P.-A. Dupuis, Arch. HTL, C. Weder, dipl. Ing. ETH, und R. Büchli, Arch. HTL, EMPA, Überlandstrasse 129, 8600 Dübendorf.

Rechtsfragen

Schäden in der Nachbarschaft von Eisenbahngebäuden

Bei Gebäudesenkungen beim Bau der Zürcher S-Bahn wurden von einem angrenzenden Grundeigentümer Schäden geltend gemacht. Das Verfahren für Enteignungsschädigungen erwies sich entgegen der Meinung der SBB als Bauherrschaft als angebracht.

Im Zusammenhang mit dem Bau der S-Bahn sollen Schäden an den Häusern der Überbauung Mattenhof entstanden sein, die an das Areal des künftigen unterirdischen Bahnhofes Stettbach grenzt. Der stellvertretende Präsident der Eidg. Schätzungscommission 10 hat wegen dieser Schäden ein nachträglich von der Siedlungsgenossenschaft angemeldetes Entschädigungsbegehr als zulässig und das Enteignungsverfahren für eröffnet erklärt. Dies geschah nach der Meinung der SBB zu Unrecht, nach der Auffassung der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes aber zu Recht.

Wann Zivil- und wann Enteignungsrichter?

Wenn Abgrabungen oder Bauten für ein Werk unternommen werden, für das dem Werkeigentümer – wie hier – das Enteignungsrecht zusteht, so kann der durch diese Arbeiten Geschädigte nicht zivilrechtlich klagen, um die Schädigung beseitigen zu lassen bzw. Schutz gegen drohenden Schaden oder Schadenersatz zu erlangen. Anstelle dieser in Art. 679 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Klage tritt dann ausschliesslich das gestützt auf Art. 5 des eidg. Enteignungsgesetzes (EntG) auf dem Enteignungsweg geltend zu machende Entschädigungsbegehr (vgl. etwa die Bundesgerichtsentscheide

den seien durch unsachgemäss Bauausführung entstanden und vermeidbar gewesen.

Die Frage der Anspruchsverwirkung

Es blieb aber zu prüfen, ob das Entschädigungsbegehr verspätet und verwirkt war. Die sechsmonatige Verwirkungsfrist für unvorhersehbare Schäden beim Bau gemäss Art. 41 Abs. 1 Buchstabe b EntG hatte aber erst im Zeitpunkt zu laufen begonnen, in dem die Versicherungsgesellschaft im Namen der SBB eine Entschädigungsleistung abgelehnt hatte. Die SBB hatten durch die Entgegennahme der Schadensmeldung die Geschädigte von weiteren Schritten, insbesondere vom Anrufen des Präsidenten der Schätzungscommission, abgehalten. Durch solches Verhalten des Enteigners wird der Beginn der Verwirkungsfrist aufgeschoben (BGE 111 Ib 284; 106 Ib 335, E. 2b; 88 I 199; 83 II 98).

Selbst wenn hier nicht von einem solchen Aufschub ausgegangen werden könnte, wäre der Entschädigungsanspruch rechtzeitig erhoben worden, da er erstmals innerhalb von sechs Monaten sogar seit Baubeginn angemeldet wurde. Das Gesuch war allerdings nicht an den Präsidenten der Schätzungscommission, sondern an die SBB selbst gerichtet worden. Diese gelten aber nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Art. 1 Abs. 2 Buchstabe c) als Behörde. Eine unzuständige Behörde im Sinne von Art. 21 Abs. 2 dieses Gesetzes hätte das Gesuch indessen an die zuständige (den Schätzungscommissions-Präsidenten) statt an ihre Versicherungsgesellschaft weiterleiten sollen, womit die Frist gewahrt gewesen wäre. Die Beschwerde der SBB gegen die Eröffnung des Enteignungsverfahrens war ungerechtfertigt. (Urteil vom 22. Januar 1987)

Dr. R. B.